

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 10. Juli 2020 – Nr. 31

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie
für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO HLPBW)

vom 3. Juli 2020

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie
für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO HLPBW)**

vom 3. Juli 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO HLPBW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 59) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
- 2.) **§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3** erhalten die folgenden neue Formulierung:
„Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.“

3.) **§ 6 Abs. 4 Satz 1** erhält folgende neue Formulierung:

„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.“

4.) **§ 16 Abs. 4** erhält die folgende neue Formulierung:

„(4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.“

5.) **§ 18 Abs. 1 Satz 3** erhält die folgende neue Formulierung:

„Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling.“

6.) **§ 18 Abs. 1** erhält die folgenden neuen **Sätze 4 und 5**:

„Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl.“

7.) Der bisherige **§ 18 Abs. 1 Satz 4** wird zu **§ 18 Abs. 1 Satz 6**.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik vom 15. April 2020 sowie des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 01. Juli 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 3. Juli 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.